



Wir Maria Theresia
 von Gottes Gnaden Römische
 Kaiserinn, Wittib, Königinn zu Hungarn,
 Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavo-
 nien, 2c.; Erzherzoginn zu Oesterreich; Her-
 zoginn zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten,
 und zu Crain; Großfürstinn zu Siebenbür-
 gen; Marggräfinn zu Mähren; Herzoginn
 zu Brabant, zu Limburg, zu Luzenburg, und
 zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und
 Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua,
 zu Parma, zu Placenz, und Quastalla; Für-
 stinn zu Schwaben; gefürstete Gräfinn zu
 Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hen-
 negau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradis-
 ca; Marggräfinn des Heil. Römisch. Reichs,
 zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz;
 Gräfinn zu Namur; Frau auf der Windischen
 March, und zu Mecheln, 2c.; verwittibte Her-
 zoginn zu Lothringen, und Barr; Groß-
 Herzoginn zu Toscana, 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Unseren getreuen Vasallen, und
 Unterthanen, was Würden, Standes, oder Weesens die sind,
 Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen.

2

**Wir Maria Theresia von Gottes
 Gnaden Römische Kaiserinn,
 Wittib¹, Königinn zu Hungarn, Böhheim,
 Dalmatien, Croatien, Slavonien, u.
 Erherzoginn zu Oesterreich; Herzoginn
 zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und
 zu Crain, Großfürstinn zu Siebenbürgen;
 Marggräfinn zu Mähren, Herzoginn zu
 Brabant, zu Limburg, zu Luzenburg,
 und zu Geldern, zu Würtemberg, zu
 Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland,
 zu Mantua, zu Parma, zu Placenz und
 Quastalla; Fürstinn zu Schwaben,
 gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flan-
 dern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg,
 zu Görz, und zu Gradisca, Marggräfinn
 des Heiligen Römischen Reichs, zu Bur-
 gau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz; Grä-
 finn zu Namur, Frau auf der Windischen
 March, und zu Mecheln, u.; verwittib-
 te Herzoginn zu Lothringen, und Barr;
 Großherzoginn zu Toscana, u.u.**

Entbieten allen und jeden Unseren getreuen Vasallen, und Untertha-
 nen, was Würden, Standes, oder Weesens die sind, Unsere Gnade,
 und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen.

1... Wittib = Witwe, verwittibte = verwitwete

Es hat zur Bequemlichkeit der Handlung bis nun zu eine wohl eingerichtete Börse ermangelt.

Nachdeme alles dasjenige, was zu Erleichterung, und Bequemlichkeit der Handlung gereichen kann, sich jederzeit Unserer Allerhöchsten Aufmerksamkeit würdig macht.

So haben Wir in Betrachtung gezogen, daß es dem Plage Unserer Kaiserl. Königl. Residenz-Stadt Wien bisher an einer Börse gebreche, welche Einrichtung fast in allen übrigen einigermaßen beträchtlichen Europäischen Handels-Plätzen anzutreffen ist.

Und daher manche Verkäufer d. öffentlichen Papiere, und selbst den öffentlichen Credit in Schaden gesetzt.

Nicht weniger haben Wir mißfällig vernehmen müssen, daß zum öfteren die Verkäufer der öffentlichen Papiere sich durch Negotiationen, welche in geheimen ohne Zuthun erfahrner, und beeidigter Sensalen geschlossen worden, um den wahren Werth ihres verhandelten Papiers verkürzt gesehen, wodurch nicht nur den Eigenthümern dieser Papiere, sondern zugleich dem öffentlichen Credit selbst ein empfindlicher Nachtheil zugewachsen.

In dieser doppelten Rücksicht haben Wir die Einrichtung einer wohl eingerichteten Börse in dieser Unserer Residenz-Stadt Wien für nothwendig erachtet, und nachdeme Unsere untern 14. Augusti 1761 an das Publicum erlassene bloße Einladung, sich auf der bereits dazumal vorgehabten Börse einzufinden, den sich vorgesezten Endzweck nicht erreicht hat;

Zum wahren Besten der Handlung und des öffentlichen Credits, dann zur Steuerung alles Geld-Wuchers

So haben Wir einerseits zu den wahren Besten der Handlung, und der gesamten Staats-Gläubiger, andererseits zu Steuerung des so schädlichen Gelds-Monopolii und Wuchers, die einem jeden durch diese Einrichtung zugebachte Wohlthat durch Ergreifung nachstehender kräftiger, und hinlänglicher Maaßregeln versichern wollen. Wir setzen und ordnen demnach, wie folget:

§. I.

Es soll in Unserer K. K. Haupt- und Residenz-Stadt Wien vom 1. nächst künftigen Monats September anzufangen, eine öffentliche Börse errichtet, diese durch einen eigends anzustellenden Kaiserl. Königl. Commissarium ordentlich eröffnet,

Wird eine öffentliche Börse zu Wien errichtet.

Es hat zur Bequemlichkeit der Handlung bis nun zu eine wohl eingerichteten Börse ermangelt.

Nachdeme alles dasjenige, was zur Erleichterung, und Bequemlichkeit der Handlung gereichen kann, sich jederzeit Unserer Allerhöchsten Aufmerksamkeit würdig macht.

So haben Wir in Betrachtung gezogen, daß es dem Platze Unserer Kaiserl. Königl. Residenz-Stadt Wien bisher an einer Börse gebreche, welche Einrichtung fast in allen übrigen einigermaßen beträchtlichen Europäischen Handelsplätzen anzutreffen ist.

Und daher manche Verkäufer d. öffentlichen Papiere, und selbst den öffentlichen Credit in Schaden gesetzt.

Nicht weniger haben Wir mißfällig vernehmen müssen, daß zum öfteren die Verkäufer der öffentlichen Papiere sich durch Negotiationen², welche in geheimen ohne Zuthun erfahrner, und beeidigter Sensalen geschlossen worden, um den wahren Werth ihres verhandelten Papiers verkürzt gesehen, wodurch nicht nur den Eigenthümern dieser Papiere, sondern zugleich dem öffentlichen Credit selbst ein empfindlicher Nachtheil zugewachsen.

In dieser doppelten Rücksicht haben Wir die Einrichtung einer wohl eingerichteten Börse in dieser Unserer Residenz-Stadt Wien für nothwendig erachtet, und nachdeme Unsere untern 14. Augusti 1761 an das Publicum erlassene bloße Einladung, sich auf der bereits dazumal vorgehabten Börse einzufinden, den sich vorgesezten Endzweck nicht erreicht hat;

Zum wahren Besten der Handlung und des öffentlichen Credits dann zur Steuerung allen Geld-Wuchers

So haben Wir einerseits zu den wahren Besten der Handlung, und der gesamten Staats-Gläubiger, andererseits zu Steuerung des so schädlichen Gelds-Monopolii und Wuchers, die einem jeden durch diese Einrichtung zugebachte Wohlthat durch Ergreifung nachstehender kräftiger und hinlänglicher Maaßregeln versichern wollen. Wir setzen und ordnen demnach wie folget:

§. I.

wird eine öffentliche Börse zu Wien errichtet.

Es soll in Unserer K. K. Haupt- und Residenz-Stadt Wien vom 1. nächstkünftigen Monats September anzufangen, eine öffentliche Börse errichtet, diese durch einen eigends anzustellenden Kaiserl. Königl. Commissarium ordentlich eröffnet,

und durch denselben eine genaue Aufsicht auf alle daselbst vorgehende Handlungen immerhin beobachtet werden.

Alles dasjenige, was die Polizey, und gute Ordnung dieser Börse anbetriefft, soll von Unserer K. De. Regierung abhängen, und durch gedachten Unseren Commissarium, welcher sich auf dieser Börse jedesmal gegenwärtig zu finden haben wird, ohne einige diesfalls statt findende Exception provisorie vorgekehret werden.

§. II.

Die Börse solle alle Tag, ausgenommen an den Sonn- und gebottene[n] Feyertagen, Morgens von 11 bis 1 Uhr, Nachmittags aber von Michaeli bis Georgi von 3 bis 4 Uhr, dann von Georgi bis Michaeli von 4 bis 5 Uhr offen stehen.

Dieselbe alle Tage, ausgenommen an Sonn- und gebottene[n] Feyertagen, offen stehen.

§. III.

Zu Verhütung aller Unordnung soll bey dem Eingang der Börse eine hinlängliche Militar-Wache bestellet werden.

Zu Verhütung aller Unordnungen mit einer Militar-Wache besetzt.

§. IV.

Der Eintritt der Börse wird, ohne Unterschied des Standes, allen denjenigen, die daselbst Geschäfte haben können, gestattet, jedoch ist von solcher das weibliche Geschlecht ausgeschlossen; Sollten sich aber Personen auf der Börse einfinden, welche entweder verdächtig, oder dahin nicht gehörig scheinen, so sind solche von dem angestellten Commissario mit Bescheidenheit über die Ursache ihres Daseyns zu befragen, und daferne sie keine hinlängliche Ursache anzuführen hätten, so ist ihnen der Abtritt von der Börse, jedoch mit Vermeidung alles Aufsehens, anzubefehlen. Desgleichen ist denen Banquerotierern, so lang sie sich nicht mit ihren Gläubigern verglichen, und wieder eine Handlung angefangen haben, nicht minder den Prodigis declaratis, und Minoremnen der Eintritt auf die Börse zu verbieten.

Und der Eintritt in dieselbe allen Personen, ohne Unterschied des Standes, welche zum Betrieb der dahin gehörigen Geschäften sonst befugt sind, gestattet.

§. V.

Auf dieser Börse sollen alle Geld-Negotien, ohne Unterschied, wo es auf Verkauf- oder Verwechslung öffentlicher Papiere, oder förmiger Wechselbrief ankommt, auf die unten mit mehreren zu erwehnenden Weise geschlossen werden.

Auf dieser Börse sollen alle Verhandlungen, und Verkäufe der Wechsel und der öffentlichen Papieren geschehen.

und durch denselben eine genaue Aufsicht auf alle daselbst vorgehende Handlungen immerhin beobachtet werden.

Alles dasjenige, was die Polizey, und gute Ordnung dieser Börse anbetriefft, soll von Unserer N.Oe. Regierung abhängen, und durch gedachten Unseren Commissarium, welcher sich auf dieser Börse jedesmal gegenwärtig zu finden haben wird, ohne einige diesfalls statt findende Exception provisorie vorgekehret werden.

§.II.

Die Börse solle alle Tag, ausgenommen an den Sonn und gebottene[n] Feyertagen, Morgens von 11 bis 1 Uhr, Nachmittags aber von Michaeli³ bis Georgi⁴ von 3 bis 4 Uhr, dann von Georgi bis Michaeli von 4 bis 5 Uhr offen stehen.

§.III.

Zur Verhütung aller Unordnung soll bey dem Eingang der Börse eine hinlängliche Militar -Wache bestellet werden.

§.IV.

Der Eintritt der Börse wird, ohne Unterschied des Standes, allen denjenigen, die daselbst Geschäfte haben können, gestattet, jedoch ist von solcher das weibliche Geschlecht ausgeschlossen; Sollten sich aber Personen auf der Börse einfinden, welche entweder verdächtig, oder dahin nicht gehörig scheinen, so sind solche von dem angestellten Commissario mit Bescheidenheit über die Ursache ihres Daseyns zu befragen, und daferne sie keine hinlängliche Ursache anzuführen hatten, so ist ihnen der Abtritt von der Börse, jedoch mit Vermeidung alles Aufsehens, anzubefehlen. Desgleichen ist denen Banquerotierern⁵, so lang sie sich nicht mit ihren Gläubigern verglichen, und wieder eine Handlung angefangen haben, nicht minder den Prodigis declaratis, und Minoremnen⁶ der Eintritt auf die Börse zu verbieten.

§.V.

Auf dieser Börse sollen alle Geld Negotien⁷, ohne Unterschied, wo es auf Verkauf- oder Verwechslung öffentlicher Papiere, oder förmiger Wechselbrief ankommt, auf die unten mit mehreren zu erwehnenden Weise geschlossen werden.

3... 29. September

4... 23. April

5... Zahlungsunfähige

6... Minoremnen = Minderjährige = nicht Erwachsene

7... Geldgeschäfte

Es wird aber unter diesen bloß allein auf der Börse abzuschließenden Negotiationen von Credit- und Wechsel-Papieren nichts anders verstanden, als Geschäfte, wo derley Papiere um Geld, oder Gelds-Werth verhandelt werden, mithin nicht von jenen, wo einer, er möge hier anwesend, oder entfernt seyn, dem Gläubiger seine aus was immer für einem Rechtsgrund entspringende Schuld abführet, oder erkaufte Realitäten mit Papieren einverständlich bezahlet, als in welchen Fällen jederman frey stehet, alle Gattungen der Papieren an Zahlungsstatt, auch außer der Börse, anzunehmen, mit dem jemaligen Verstande jedoch, daß diese an Zahlungsstatt außer der Börse abgebende Papiere weder einen Rabat, noch aggio mit sich führen, sondern lediglich al pari angerechnet, und überhaupt bey so gearteten Handlungen, alle Hinterlist gegen dieses Gesetz vermieden werden solle.

§. VI.

Wir untersagen demnach ernstlich hiemit dergleichen Negotiationen ins künftige weder in privat Häusern, noch in anderen öffentlichen Oertern, oder Zusammenkünften, wie solche Nahmen haben mögen, bey Confiscirung der Hälfte dessen, was das Negotium beträgt, wenn solches 1000 fl. nicht übersteiget, vorzunehmen, von den übrigen außer der Börse vorbotenen Negotiationen hingegen, welche über 1000 fl. und höher sich belaufen, solle eine Strafe von 1000 fl. erleget werden, und von ein so anderer Strafe ein Drittel dem Denuncianten, und die übrigen zwey Drittel Unserem Aerario zufließen.

§. VII.

Die nemliche Geld-Strafe hat nicht weniger diejenige zu betreffen, welche in ihren Häusern, oder Wohnungen einige Zusammenkünften, wo dergleichen Negotia vorgenommen werden, wißentlich gestatten, ohne solches Unserem N. De. Mercantil und Wechsel-Appellatorio anzuzeigen.

Jedoch können auch außer der Börse alle Zahlungen mit Papieren, jedoch nur al pari gerechnet, geleistet werden.

Alle Verkäufe, und Verhandlungen der Wechsel, und der öffentlichen Papiere demnach werden von allen andern Orten unter Geld-Strafe ausgeschlossen.

Welche Bestrafung auch diejenige zu betreffen hat, welche derley Negotien wißentlich in ihren Wohnungen gestatten.

Jedoch können auch außer der Börse alle Zahlungen mit Papieren, jedoch nur al pari gerechnet, geleistet werden.

Es wird aber unter diesen bloß allein auf der Börse abzuschließenden Negotiationen von Credit- und Wechsel-Papieren nichts anders verstanden, als Geschäfte, wo derley Papiere um Geld, oder Gelds-Werth verhandelt werden, mithin nicht von jenen, wo einer, er möge hier anwesend, oder entfernt seyn, dem Gläubiger seine aus was immer für einem Rechtsgrund entspringende Schuld abführet, oder erkaufte Realitäten mit Papieren einverständlich bezahlet, als in welchen Fällen jederman frey stehet, alle Gattungen der Papieren an Zahlungsstatt, auch außer der Börse, anzunehmen, mit dem jemaligen Verstande jedoch, daß diese an Zahlungsstatt außer der Börse abgebende Papiere weder einen Rabat, noch aggio mit sich führen, sondern lediglich al pari angerechnet, und überhaupt bey so gearteten Handlungen, alle Hinterlist gegen dieses Gesetz vermieden werden solle.

§. VI.

Wir untersagen demnach ernstlich hiemit dergleichen Negotiationen ins künftige weder in privat Häusern, noch in anderen öffentlichen Oertern, oder Zusammenkünften, wie solche Nahmen haben mögen, bey Confiscirung der Hälfte dessen, was das Negotium beträgt, wenn solches 1000 fl.⁹ nicht übersteiget, vorzunehmen, von den übrigen außer der Börse verbotenen Negotiationen hingegen, welche über 1000 fl. und höher sich belaufen, solle eine Strafe von 1000 fl. erleget werden, und von ein so anderer Strafe ein Drittel dem Denuncianten, und die übrigen zwey Drittel Unserem Aerario⁹ zufließen.

§. VII.

Die nemliche Geld-Strafe hat nicht weniger diejenige zu betreffen, welche in ihren Häusern, oder Wohnungen einige Zusammenkünften, wo dergleichen Negotia vorgenommen werden, wißentlich gestatten, ohne solches Unserem N.Oe. Mercantil und Wechsel – Appellatorio anzuzeigen.

Alle Verkäufe, und Verhandlungen der Wechsel, und der öffentlichen Papiere demnach werden von allen anderen Orten unter Geld-Strafe ausgeschlossen.

Welche Bestrafung auch diejenige zu betreffen hat, welche deren Negotien wißentlich in ihren Wohnungen gestatten.

9... Fl. = Florin = Gulden
9... Staatskasse

§. VIII.

Alle auf der Börse zu verrichtende Negotiationen haben auf eine solche Weise zu geschehen, damit die anderen in ihren Negotiis nicht irre gemacht werden. Sollte jemand aus eigenmütigen Absichten, um den Werth der öffentlichen Papieren, oder Wechselbriefen fallen zu machen, solchen mit lauter Stimme ausrufen, oder diesen Werth anderen durch Zeichen zu erkennen geben, so solle derselbe nicht nur mit einer Geld-Buß von 1000 fl. belegen, sondern ihm auch der Eintritt auf die Börse für beständig untersaget werden.

Die Negotiationen müssen in der Stille, und ohne Beirung anderer Partheyen unter einer Geldstrafe von 1000 fl. und Verbotung des ferneren Zutritts geschehen.

§. IX.

Diejenige hingegen, welche auf der Börse Zänkereyen anzufangen, in wörtliche Injurien, oder gar in Thätigkeit auszubrechen sich unterfangen würden, sollen sogleich arretiret, und sodann mit einer scharfen, nach den Umständen zu ermessenden Geld- oder anderen Strafe angesehen werden.

Die Partheyen sollen sich dafelbst als ler Zänkereyen enthalten.

Um sich der Person des Schuldigen zu versichern, so hat der angestellte Commillarius alsogleich die Thüren der Börse versperren zu lassen.

Sollten sich andere in der Sache nicht verfangene Personen unterstehen, die Thüren mit Gewalt eröffnen zu wollen, so sind solche dem Uebertreter gleich zu halten.

§. X.

Alle zu verrichtende Verhandlungen, und Verkäufe der Wechsel sind dergestalt an die Börse gebunden, daß solche unter der oben erwehnten Strafe, an keinem anderen Ort geschlossen werden können; Bey diesen Negotiis aber wird die Vermittlung deren hiernach zu erwehrenden beeydigten Sensalen nicht nothwendig erforderet.

Die Wechsel-Negotia können mit, oder ohne Zuthun der geschworenen Sensalen verrichtet werden.

Da aber zuweilen dringende Wechsel-Negotia, die für die Börse ausgefeste Stunden nicht erwarten können, so mögen solche auch außer der Börse, jedoch nur mit Beyziehung eines Sensalen geschlossen werden, welcher sothane Verhandlung in das Journal des künftigen Tages mit Anmerkung der

B

Die Negotiationen müssen in der Stille, und ohne Beirung anderer Partheyen unter einer Geld-Strafe von 1000 fl. und Verbotung des ferneren Zutritts geschehen.

Alle auf der Börse zu verrichtende Negotiationen haben auf eine solche Weise zu geschehen, damit die anderen in ihren Negotiis nicht irre gemacht werden. Sollte jemand aus eigenmütigen Absichten, um den Werth der öffentlichen Papieren, oder Wechselbriefen fallen zu machen, solchen mit lauter Stimme ausrufen, oder diesen Wert anderen durch Zeichen zu erkennen geben, so solle derselbe nicht nur mit einer Geld-Buß von 1000 fl. belegen, sondern ihm auch der Eintritt auf die Börse für beständig untersaget werden.

§. IX.

Diejenige hingegen, welche auf der Börse Zänkereyen anzufangen, in wörtliche Injurien, oder gar in Thätigkeit auszubrechen sich unterfangen würden, sollen sogleich arretiret, und sodann mit einer scharfen, nach den Umständen zu ermessenden Geld- oder anderen Strafe angesehen werden.

Um sich der Person des Schuldigen zu versichern, so hat der angestellte Commissarius alsogleich die Thüren der Börse versperren zu lassen.

Sollten sich andere in der Sache nicht verfangene Personen unterstehen, die Thüren mit Gewalt eröffnen zu wollen, so sind solche dem Uebertreter gleich zu halten.

§. X.

Die Wechsel-Negotia können mit, oder ohne Zuthun der geschworenen Sensalen verrichtet werden.

Alle zu verrichtende Verhandlungen, und Verkäufe der Wechsel sind dergestalt an die Börse gebunden, daß solche unter der oben erwehnten Strafe, an keinem anderen Ort geschlossen werden können; Bey diesen Negotiis aber wird die Vermittlung deren hiernach zu erwehrenden beeydigten Sensalen nicht notwendig erforderet.

Da aber zuweilen dringende Wechsel-Negotia, die für die Börse ausgefeste Stunden nicht erwarten können, so mögen solche auch außer der Börse, jedoch nur mit Beyziehung eines Sensalen geschlossen werden, welcher sothane Verhandlung in das Journal des künftigen Tages mit Anmerkung der

Ursachen des außer der Börse geschlossenen Handels einzutragen hat.

§. XI.

Die Verhandlung der öffentlichen Papiere hingegen hat nothwendig durch die Sensalen zu geschehen.

So viel hingegen die Verhandlung der öffentlichen Papiere anlanget, so erheischet solche von Seiten des Staats eine noch größere Aufmerksamkeit.

Es gehet demnach Unser ernstlicher Willen dahin, daß, obwohl alle den endlichen Schluß vorhergehende Unterhandlungen durch die betreffende Partheyen selbst ohngehindert vorgenommen werden können, jedoch die wirkliche Abschließung einer Negotiation durch die Sensalen nothwendig geschehe, unter der oben §. 6. festgesetzten, sowohl von dem Käufer, als Verkäufer zu entrichtenden Geld-Strafe, oder im Fall die Uebertreter diese Geld-Buß nicht zu erlegen im Stande wären, eines 3monatlichen Arrestes.

§. XII.

Alle Verkauf der öffentlichen Papiere, welcher ohne Zuthun der Sensalen geschieht, soll null und nichtig seyn.

Alle diejenige Verkäufe der öffentlichen Papiere, so nicht auf der Börse, und zugleich mit Zuthun der beeydigten Sensalen geschlossen werden, sollen dergestalt null und nichtig seyn, daß, wenn außer einer solchen Verhandlung eine rechtliche Action entstehen sollte, die diesfalls eingereichte Klage bey keinem Gerichte angenommen, oder diesfalls einiger Spruch Rechtens ertheilet werden solle.

§. XIII.

Die Anzahl der Sensalen soll von den Niederlags-Verwandten, und dem Handels-Stande festgesetzt werden.

Die Anzahl der anzustellenden Wechsel-Sensalen, sollen in einer zwischen den Niederlags-Verwandten, und dem Handels-Stande zu veranlassenden gemeinschaftlichen Zusammenkunft festgesetzt werden.

§. XIV.

Und die von beyden Communitäten zu dem Amte eines Sensalen sich anmeldende Subjecta geprüfet.

Aus jeder dieser beyden Communitäten sollen der erfahrensten Handelsleuten erwählet werden, um diejenige Subjecta zu prüfen, welche sich zu diesem Amte eines künftigen Sensalen anmelden; keiner solle hierzu angenommen werden, welcher nicht nebst zurückgelegten 25 Jahr, und besitzender hinlänglicher Geschicklichkeit von einer erprobten Redlichkeit

Ursachen des außer der Börse geschlossenen Handels einzutragen hat.

§. XI.

Die Verhandlung der öffentlichen Papiere hingegen hat nothwendig durch die Sensalen zu geschehen.

So viel hingegen die Verhandlung der öffentlichen Papiere anlanget, so erheischet solche von Seiten des Staats eine noch größere Aufmerksamkeit.

Es gehet demnach Unser ernstlicher Willen dahin, daß, obwohl alle den endlichen Schluß vorhergehende Unterhandlungen durch die betreffende Partheyen selbst ohngehindert vorgenommen werden können, jedoch die wirkliche Abschließung einer Negotiation durch die Sensalen nothwendig geschehe, unter der oben §.6. festgesetzten, sowohl von dem Käufer, als Verkäufer zu entrichtenden Geld-Strafe, oder im Fall die Uebertreter diese Geld-Buß nicht zu erlegen im Stande wären, eines 3monatlichen Arrestes.

§. XII.

Der Verkauf der öffentlichen Papiere, welcher ohne Zuthun der Sensalen geschieht, soll null und nichtig seyn.

Alle diejenige Verkäufe der öffentlichen Papiere, so nicht auf der Börse, und zugleich mit Zuthun der beeydigten Sensalen geschlossen werden, sollen dergestalt null und nichtig seyn, dass, wenn außer einer solchen Verhandlung eine rechtliche Action entstehen sollte, die diesfalls eingereichte Klage bey keinem Gerichte angenommen, oder diesfalls einiger Spruch Rechtens ertheilet werden solle.

§. XIII.

Die Anzahl der Sensalen soll von den Niederlags-Verwandten, und dem Handels-Stand festgesetzt werden.

Die Anzahl der anzustellenden Wechsel-Sensalen, sollen in einer zwischen den Niederlags-Verwandten, und dem Handels-Stande zu veranlassenden gemeinschaftlichen Zusammenkunft festgesetzt werden.

§. XIV.

Und die von beyden Communitäten zu dem Amte eines Sensalen sich anmeldende Subjecta geprüfet.

Aus jeder dieser beyden Communitäten sollen der erfahrensten Handelsleuten erwählet werden, um diejenige Subjecta zu prüfen, welche sich zu diesem Amte eines künftigen Sensalen anmelden; keiner solle hierzu angenommen werden, welcher nicht nebst zurückgelegten 25 Jahr, und besitzender hinlänglicher Geschicklichkeit von einer erprobten Redlichkeit

befunden worden, da hingegen diejenige, welche entweder Banquerot gemacht, oder auch nur Moratoria zu begehren bemüßiget gewesen, hievon für beständig ausgeschlossen seyn sollen.

§. XV.

Diese solchergestalt von gedachten Handelsleuten für tüchtig und redlich befundene Subjecta sind sodann Unserem N. Oe. Mercantil- und Wechsel-Gericht erster Instanz vorzustellen, welches nach abermaliger Untersuchung ihrer untadelhaften Aufführung solche zu dem Amte eines Sensalen erwählen, sodann dieselben Unserem N. Oe. Mercantil- und Wechsel-Appellatorio zur Bestätigung anzeigen, und nach dieser erfolgten Bestätigung sie ordentlich anstellen, und ihnen das gewöhnliche Jurament, worinnen sie zugleich auf alle in gegenwärtigem Patent enthaltene sie betreffende Punkte ausdrücklich zu verpflichten sind, ablegen lassen.

Weiters die tüchtig befundene von dem N. Oe. Wechsel-Gerichte aufgenommen, und sodann von dem N. Oe. Wechsel-Appellatorio bestätigt werden.

§. XVI.

Wenn nach dieser ersten Anstellung der erforderlichen Sensalen sich durch Austretung, oder Absterben eine Erledigung ereignet, so sollen bey deren Ersetzung von obigen 10 Deputirten der Niederlager, und des Handel-Standes durch Mehrheit der Stimmen 3 Subjecta zur Auswahl Unserem N. Oe. Mercantil- und Wechsel-Gericht erster Instanz vorgeschlagen werden.

Bey Ersetzung einer ledigen Sensalen-Stelle, sollen 3 Subjecta durch Mehrheit der Stimmen zur Auswahl vorgestellet werden.

§. XVII.

Diese angestellte Sensalen haben sich insgesamt an den Tagen, da die Börse offen ist, daselbst einzufinden, und hat keiner derselben, unter keinerley Vorwände, ausgenommen wegen Krankheit, bey sonst sich zuziehender nach den Umständen zu ermessenden Ahndung auszubleiben.

Die Sensalen haben sich auf der Börse allzeit unausbleiblich einzufinden.

§. XVIII.

Einem jeden dieser Sensalen ist von dem Wechsel-Appellatorio ein Blat für Blat paraphirtes Journal zuzustellen, in welchem derselbe alle von ihm verrichtete Verhandlungen so-

Alle durch die Sensalen verrichtende Negotien sollen in ein paraphirtes Journal ohne We-

befunden worden, da hingegen diejenige, welcher entweder Banquerot gemacht, oder auch nur Moratoria¹⁰ zu begehren bemüßiget gewesen, hievon für beständig ausgeschlossen seyn sollen.

§.XV.

Weiters die tüchtig befundene von dem N.Oe. Wechsel-Gerichte aufgenommen, und sodann von dem N. Oe. Wechsel-Appellatorio bestätigt werden.

Diese solchergestalt von gedachten Handelsleuten für tüchtig und redlich befundene Subjecta sind sodann Unserem N.Oe. Mercantil- und Wechsel-Gericht erster Instanz vorzustellen, welches nach abermaliger Untersuchung ihrer untadelhaften Ausführung solche zu dem Amte eines Sensalen erwählen, sodann dieselben Unserem N.Oe.Mercantil- und Wechsel-Appellatorio zur Bestätigung anzeigen, und nach dieser erfolgten Bestätigung sie ordentlich anstellen, und ihnen das gewöhnliche Jurament¹¹, worinnen sie zugleich auf alle in gegenwärtigen Patent enthaltene sie betreffende Punkte ausdrücklich zu verpflichten sind, ablegen lassen.

§.XVI.

Wen Ersetzung einer lebigen Sensalen-Stelle, sollen 3 Subjecta durch Mehrheit der Stimmen zur Auswahl vorgestellet werden.

Wenn nach dieser ersten Anstellung der erforderlichen Sensalen sich durch Austretung, oder Absterben eine Erledigung ereignet, so sollen bey deren Ersetzung von obigen 10 Deputirten¹² der Niederlager¹³, und des Handel-Standes durch Mehrheit der Stimmen 3 Subjecta zur Auswahl Unserem N.Oe. Mercantil- und Wechsel-Gericht erster Instanz vorgeschlagen werden.

§XVII.

Die Sensalen haben sich auf der Börse allzeit unausbleiblich einzufinden.

Diese angestellten Sensale haben sich insgesamt an den Tagen, da die Börse offen ist, daselbst einzufinden, und hat keiner derselben, unter keinerley Vorwände, ausgenommen wegen Krankheit, bey sonst sich zuziehender nach den Umständen zu ermessenden Ahndung auszubleiben.

§.XVIII.

Alle durch die Sensalen verrichtende Negotien sollen in ein paraphirtes Journal ohne Benennung der handelnden Partheyen alltäglich eingetragen werden.

Einem jeden dieser Sensalen ist von dem Wechsel-Appellatorio ein Blat für Blat paraphirtes Journal zuzustellen, in welchem derselbe alle von ihm verrichtete Verhandlungen so

10... Zahlungsaufschub

11... Eid

12... Abgeordnete

13... Niederlassung

nennung der hand-
lenden Partheyen
alltäglich eingetra-
gen werden

wohl von förmlichen Wechselbriefen, als von öffentlichen Pa-
piere[n] von Tag zu Tage einzutragen hat.

Eine jede dieser Negotiationen hat ihr besonderes Nu-
mero zu erhalten, von dem Namen der Parthey aber, welche
die Negotiationen betrifft, ist, daferne solche es nicht selbst be-
gehret, keine Meldung zu machen, gedachter Parthey ist zu
ihrer Sicherheit von den Sensalen ein von solchen gefertigtes
Certificat auszustellen, welches mit Anführung des Journal-
Folio, mit dem nemlichen Numero, so die betreffende Negotia-
tion in dem Buch des Sensalen führet, zu bezeichnen ist.

§. XIX.

Den Sensalen wird
bey Gerichten voller
Glauben bezumess-
en seyn, und sie ihre
Journalen bey Er-
forderniß vorzule-
gen haben.

Den Sensalen wird bey Gerichten voller Glauben bey-
gemessen, und werden solche schuldig seyn, bey entstehenden
Rechtsklagen, welche bey dem N. Oe. Wechsel- und Mercantil-
Gericht in prima Instantia anzubringen seynd, über die durch
sie verrichtende Verhandlungen, das von dem Wechsel- Appel-
latorio überkommene, und von selbem signirte Journal dem Ge-
richte vorzulegen, und einen Extract aus solchen mitzutheilen.

§. XX.

Die Sensalen sollen
sich in keine Nego-
tation - Gesellschaft
einlassen, noch eine
Commission
für fremde Rech-
nung annehmen.

Wir verbieten denen Sensalen hiemit ausdrücklich, es
sey unter welchem Vorwand es wolle, irgend eine Societät
weder unter sich, noch mit irgend einem Kaufmann, oder Ne-
gotianten zu errichten, desgleichen einige Commission für Rech-
nung der Fremden zu unternehmen, daferne nicht gedachte
Fremde zur Zeit der geschlossenen Negotiation sich allhier zu
Wien gegenwärtig finden, bey Strafe der Entsetzung ihres
Dienstes, und einer Geld-Buß von 1000 fl., wovon ein Drit-
tel dem Commillario der Börse, ein Drittel dem Denuntianten,
und ein Drittel Unserem Aerario zufließen solle.

§. XXI.

Sie sollen auch die
ihnen anvertraute
Handlungen nie-
mand anderen an-
vertrauen.

Auf gleiche Weise soll denselben unter der §. 20. vor-
gesehenen Strafe ausdrücklich untersaget seyn, es sey unter
was Vorwand es wolle, sich eines Commill- oder andern Un-
terhändler, ja selbst nicht ihrer eignen Söhne zu irgend einer
ihnen anvertrauten Negotiation, von welcher Gattung dieselbe

wohl von förmlichen Wechselbriefen, als von öffentlichen
Papieren von Tag zu Tage einzutragen hat.

Eine jede dieser Negotiationen hat ihr besonderes Numero zu
erhalten, von dem Namen der Parthey aber welche die Nego-
tiationen betrifft, ist, daferne solche es nicht selbst begehret,
keine Meldung zu machen, gedachter Parthey ist zu ihrer Si-
cherheit von den Sensalen ein von solchen gefertigtes Certifi-
cat auszustellen, welches mit Anführung des Journal-Folio¹⁴,
mit dem nemlichen Numero, so die betref-fende Negotiation
in dem Buch des Sensalen führet, zu bezeichnen ist.

§.XIX.

**Den Sensalen wird
bei Gerichten voller
Glauben beizumessen
seyn, und sie ihre
Journalen den Erfor-
derniß vorzulegen
haben.**

Den Sensalen wir bey Gerichten voller Glauben beygemes-
sen, und werden solche schuldig seyn, bey entstehenden
Rechtsklagen, welche bey dem N.Oe.Wechsel- und Mer-
cantil-Gericht in prima Instantia anzubringen seynd, über die
durch sie verrichtende Verhandlungen, das von dem Wechsel-
-Appelatorio überkommene, und von selbem signirte Jour-
nal dem Gerichte vorzulegen, und einen Extract aus solchen
mitzutheilen.

§.XX.

**Die Sensalen sollen
sich in keine Nego-
tation-Gesellschaft
einlassen, noch eine
Commission für
fremde Rechnung an-
nehmen.**

Wir verbieten denen Sensalen hiemit ausdrücklich, es sey un-
ter welchen Vorwand es wolle, irgend eine Societät¹⁵ weder
unter sich, noch mit irgend einem Kaufmann, oder Negotian-
ten zu errichten, desgleichen einige Commission für Rech-
nung der Fremden zu unternehmen, daferne nicht gedachte
Fremde zur Zeit der geschlossenen Negotiation sich allhier
zu Wien gegenwärtig finden, bey Strafe der Entsetzung ihres
Dienstes, und einer Geld-Buß von 1000 fl., wovon ein Drittel
dem Commissario der Börse, ein Drittel dem Denuntianten,
und ein Drittel Unserem Aerario zufließen solle.

§.XXI.

**Sie sollen auch die
ihnen anvertraute
Handlungen niemand
anderen anvertrauen.**

Auf gleicher Weise soll denselben unter der §20. vorgesehe-
nen Strafe ausdrücklich untersaget seyn, es sey unter was
Vorwand es wolle, sich eines Comiss – oder andern Unter-
händler, ja selbst nicht ihrer eignen Söhne zu irgend einer ih-
nen anvertrauten Negotiation, von welcher Gattung dieselbe

14... Historisches Papierformat
15... Zusammenschluss

seyn möge, zu bedienen: Im Fall aber ein Sensal, durch eine ihn betrefene Krankheit, verhindert wird, einige, ihm anvertraute Negotiation zu vollenden, so solle dieses schon angefangene Negotium ein anderer in Pflichten stehender Sensal zu seiner Endschaft befördern.

§. XXII.

Nicht weniger wird gedachten Sensalen unter der nemlichen Strafe verboten, weder directe noch indirecte irgend eine Handlung mit Wechselbriefen, oder öffentlichen Papieren für eigene Rechnung zu treiben.

Weder eine Handlung mit Wechseln und Papieren selbst treiben.

§. XXIII.

Kein Sensal kann bey Verlust seines Dienstes sich als Buchhalter, oder Cassier bey einem Handelsmann, Wechsler, oder anderen gebrauchen lassen.

Noch auch als Buchhalter oder Cassier bey jemanden sich gebrauchen lassen.

§. XXIV.

Den Sensalen ist es in keinem Fall erlaubt, diejenigen Personen namhaft zu machen, welche ihnen eine Negotiation anvertrauet; sondern sie sind verbunden, denen Partheyen ein unverbrüchiges Geheimniß in so lang, als dieselben die Bekanntmachung ihres Namens nicht ausdrücklich gestatten, oder solche etwa selbst verlangen, auf das genaueste zu beobachten, und solche in allen Stücken ihrer Verhandlung sowohl, was die Natur und Eigenschaft der öffentlichen Papiere, als den Preis derselben anlangt, treu und redlich zu bedienen, diejenigen Sensalen, welche diesfalls einiger Veruntreuung überwiesen werden, sollen nicht nur zur Ersetzung des verursachten Schadens gehalten seyn, sondern noch über dem die nemlichen Strafen des obigen §. 20. zu erwarten haben.

Diese Sensalen sollen die Namen der handelnden Partheyen, wenn sie es nicht ausdrücklich verlangen, keineswegs offenbaren.

§. XXV.

Unter der nemlichen Strafe ist es den Sensalen verboten, irgend einen Wechselbrief, oder öffentliches Papier, so einem bekanten Banquerotierer zustehet, zu verhandeln, es wäre dann Sache, die Verhandlung würde den Sensalen durch jene aufgetragen, welche über des Gantirers Vermögen von Rechts wegen die Verwaltung führen.

Weder einen Wechselbrief, oder Papier, so einem bekanten Banquerotierer zugehört, verhandeln.

seyn möge, zu bedienen: Im Fall aber ein Sensal, durch eine ihn betrefene Krankheit, verhindert wird, einige, ihm anvertraute Negotiation zu vollenden, so solle dieses schon angefangene Negotium ein anderer in Pflicht stehender Sensal zu seiner Endschaft befördern.

§.XXII.

Weder eine Handlung mit Wechseln und Papieren selbst treiben.

Nicht weniger wird gedachten Sensalen unter der nemlichen Strafe verboten, weder directe noch indirecte irgend eine Handlung mit Wechselbriefen, oder öffentlichen Papieren für eigene Rechnung zu treiben.

§.XXIII.

Noch auch als Buchhalter oder Cassier bey jemanden sich gebrauchen lassen.

Kein Sensal kann bey Verlust seines Dienstes sich als Buchhalter, oder Cassier bey einem Handelsmann, Wechsler oder anderen gebrauchen lassen.

§.XXIV.

Diese Sensalen sollen die Namen der handelnden Partheyen, wenn sie es nicht ausdrücklich verlangen, keineswegs offenbaren.

Den Sensalen ist es in keinem Fall erlaubt, diejenigen Personen namhaft zu machen, welche ihnen eine Negotiation anvertrauet; sondern sie sind verbunden, denen Partheyen ein unverbrüchiges Geheimniß in so lang, als dieselben die Bekanntmachung ihres Namens nicht ausdrücklich gestatten, oder solche etwa selbst verlangen, auf das genaueste zu beobachten, und solche in allen Stücken ihrer Verhandlung sowohl, was die Natur und Eigenschaft der öffentlichen Papiere, als den Preis derselben anlangt, treu und redlich zu bedienen, diejenigen Sensalen, welche diesfalls einiger Veruntreuung überwiesen werden, sollen nicht nur zur Ersetzung des verursachten Schadens gehalten seyn, sondern noch über dem die nemlichen Strafen des obigen §.20. zu erwarten haben.

§.XXV.

Weder einen Wechselbrief, oder Papier, so einem bekanten Banquerotierer zugehört, verhandeln.

Unter der nemlichen Strafe ist es den Sensalen verboten, irgend einen Wechselbrief, oder öffentliches Papier, so einem bekanten Banquerotierer zustehet, zu verhandeln, es wäre dann Sache, die Verhandlung würde den Sensalen durch jene aufgetragen, welche über des Gantirers Vermögens von Rechts wegen die Verwaltung führen.

§. XXVI.

Auch keine Wechselbriefe oder anderen Billets selbst indossiren, sondern sie können die Unterschrift der Wechsel nur certificiren.

Nicht weniger ist ihnen unter der nemlichen Strafe untersaget, irgend einige Wechselbriefe, oder andere Billets selbst zu indossiren, sondern sie können bloß, wann sie darum ersuchet werden, die Unterschrift der Trallanten, Acceptanten, Indossanten, oder Aussteller der Briefe, daferne solche auf der Börse in ihrer Gegenwart verrichtet wird, certificiren.

§. XXVII.

Auch die Sensalen sollen keine Negotiation außer der Börse vornehmen.

Ferner wird ihnen gleichfalls unter der nähmlichen Strafe verbothen, irgend eine Verhandlung von Wechselbriefen, oder öffentlichen Papieren, anderst als auf der Börse vorzunehmen.

§. XXVIII.

Den Sensalen wird für ihre verrichtende Verhandlung 1 pr. Mille von dem Käufer bestimmt.

Denen Sensalen ist für ihre Verhandlung in Wechselbriefen, oder Papieren, wie bisher gewöhnlich, 1 per Mille von dem Käufer, es wäre dann bey der Negotiation ein anderes bedungen worden, zu entrichten. Ein mehreres sollen dieselben unter keinem Vorwand zu begehren berechtigt seyn, und wenn ein Sensal sich unterfienge, von einem Verkäufer eine doppelte Sensarie anzunehmen, um demselben den Vorzug für einen anderen einzugestehen, so soll derselbe mit der oft erwähnten Strafe §. 20. belegt werden.

§. XXIX.

Die Namen deren diesem Patent zuwider handelnden Sensalen, wird in eine öffentlich auszuhängende schwarze Tafel einzuschreiben seyn.

Die Namen derjenigen Sensalen, welche einem obigen Punkte zuwider handeln, und deswegen ihres Dienstes entsetzet werden, sind auf der Börse auf einer schwarzen Tafel einzuschreiben, damit das Publicum benachrichtiget werde, sich ihrer Dienste nicht mehr zu gebrauchen.

§. XXX.

Die Sensalen haben täglich einen Cours-Zettel über den Preis der Wechselbriefe sowohl, als der öffentlichen Papieren zu verfertigen.

Alle Tage nach geschlossener Börse haben sich die sammentliche Sensalen bey dem Commissario zu versammeln, um den mittleren Preis, welchen beydes, sowohl die Wechsel auf die auswärtigen Plätze, als die öffentliche Papiere denselben Tag gehabt haben, zu bestimmen, über das ein- und andere sind wohl eingerichtete Cours-Zettel, deren Formularien zuvor dem Praesidi des Wechsel-Appelatorii, oder in dessen Abwesen-

Auch keine Wechselbriefe oder anderen Billets selbst indossiren, sondern sie können die Unterschrift der Wechsel nur certificiren.

Auch die Sensalen sollen keine Negotiation außer der Börse vornehmen.

Den Sensalen wird für ihre verrichtende Verhandlung 1 per Mille von dem Käufer bestimmt.

Die Namen deren diesem Patent zuwider handelnden Sensalen, wird in eine öffentlich auszuhängende schwarze Tafel einzuschreiben seyn.

Die Sensalen haben täglich einen Cours-Zettel über den Preis der Wechselbriefe sowohl, als der öffentlichen Papiere zu verfertigen.

§.XXVI.

Nicht weniger ist ihnen unter der nemlichen Strafe untersaget, irgend einige Wechselbriefe, oder andere Billets selbst zu indossiren, sondern sie können bloß, wann sie darum ersuchet werden, die Unterschrift der Trassanten, Acceptanten, Indossanten, oder Aussteller der Briefe, daferne solche auf der Börse in ihrer Gegenwart verrichtet wird, certificiren.

§.XXVII.

Ferner wird ihnen gleichfalls unter der nähmlichen Strafe verbothen, irgend eine Verhandlung von Wechselbriefen, oder öffentlichen Papieren, anderst als auf der Börse vorzunehmen.

§.XXVIII.

Denen Sensalen ist für ihre Verhandlung in Wechselbriefen, oder Papieren wie bisher gewöhnlich, 1 per Mille von dem Käufer, es wäre dann bey der Negotiation ein anderes bedungen worden, zu entrichten. Ein mehreres sollen dieselben unter keinem Vorwand zu begehren berechtigt seyn, und wenn ein Sensal sich unterfienge, von einem Verkäufer eine doppelte Sensarie anzunehmen, um demselben den Vorzug für einen anderen einzugestehen, so soll derselbe mit der oft erwähnten Strafe §.20. belegt werden.

§.XXIX.

Die Namen derjenigen Sensalen, welche einem obigen Punkte zuwider handeln, und deswegen ihres Dienstes entsetzet werden, sind auf der Börse auf einer schwarzen Tafel einzuschreiben, damit das Publicum benachrichtiget werde, sich ihrer Dienste nicht mehr zu gebrauchen.

§.XXX.

Alle Tage nach geschlossener Börse haben sich die sammentliche Sensalen bey dem Commissario zu versammeln, um den mittleren Preis, welchen beydes, sowohl die Wechsel auf die auswärtigen Plätze, als die öffentlichen Papiere denselben Tag gehabt haben, zu bestimmen, über das ein- und andere sind wohl eingerichtete Cours-Zettel, deren Formularien zuvor dem Praesidi des Wechsel-Appelatorii, oder in dessen Abwesenheit dem ersten Assessori zur Approbation

heit dem ersten Alleffori zur Approbation vorzulegen sind, zu verassen, welche sodann den folgenden Tag zu jedermanns Wissenschaft auf der Börse anzuschlagen kommen.

§. XXXI.

Gleichwie nun alle diese in gegenwärtigem Patent enthaltene Verordnungen keinen andern Endzweck, als das allgemeine Beste, und den Nutzen eines jeden insbesondere sich vorsetzen, so hegen Wir das gnädigste Zutrauen, daß diese Unsere Landesmütterliche Gesinnung von Unseren sammentlichen getreuen Unterthanen mit der verdienten Dankbarkeit werde angenommen, und auf das genaueste befolget werden; Dahingegen diejenigen, welche diesem Patente zuwider handeln, die sich durch ihre eigennützigte Absichten selbst zugezogene Strafe, welche von Unserem Fisco bey der N. De. Regierung einzuklagen ist, unausbleiblich zu erwarten haben.

Die Bestrafung derjenigen, welche diesem Patente zuwider handeln.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 1. Monats-Tag Augusti im siebenzehnen hundert ein und siebenzigsten, Unserer Reiche im ein und dreyßigsten Jahre.

MARIA THERESIA.



Carolus Frieder. Comes ab Hatzfeld et Gleichen,
R^{ac}. Boh^{ac}. Supr^{us} et A. A. p^{us}. Canc^{ius}.

Leopold Graf von Kollowrat.

Ad Mandatum Sacrae Caes^{ae}.

Reg^{ae} Majestatis proprium:

Johann Friedrich von Löhr.

vorzulegen sind, zu verassen, welche sodann den folgenden Tag zu jedermanns Wissenschaft auf der Börse anzuschlagen kommen.

§.XXXI.

Die Bestrafung derjenigen, welche diesem Patente zu wider handeln.

Gleichwie nun alle diese in gegenwärtigem Patent enthaltene Verordnungen keinen andern Endzweck, als das allgemeine Beste, und den Nutzen eines jeden insbesondere sich vorsetzen, so hegen Wir das gnädigste Zutrauen, daß diese Unsere Landesmütterliche Gesinnung von Unseren sammentlichen getreuen Unterthanen mit der verdienten Dankbarkeit werde angenommen, und auf das genaueste befolget werden; Dahingegen diejenigen, welche diesem Patente zuwider handeln, die sich durch ihre eigennützigte Absichten selbst zugezogene Strafe, welche von Unserem Fisco bey der N.OE.Regierung einzuklagen ist, unausbleiblich zu erwarten haben.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1. Monats-Tag Augusti im siebenzehnen hundert ein und siebenzigsten, Unserer Reiche im ein und dreyßigsten Jahre.

**MARIA THERESIA
LS**

Carolus Frieder. Comes ab Hatzfeld et Gleichen

**Leopold Graf von Kollowrat
Ad Mandatum Sacrae Caes.**

**Reg.Majestatis proprium:
Johann Friedrich von Löhr**